



Nicht einmal Schwefel ohne Befähigungsnachweis

Walther Waldner, Beratungsring

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln müssen auf neue gesetzliche Bestimmungen achten: Ohne Befähigungsnachweis darf seit dem 26. November 2015 niemand mehr ein Pflanzenschutzmittel kaufen, lagern, dosieren und einsetzen. Das gilt auch für relativ wenig gefährliche Pflanzenschutzmittel wie den Schwefel.

Alte Regeln werden ersetzt

Pflanzenschutzmittel, die als „sehr giftig“, „giftig“ und „schädlich“ eingestuft sind, dürfen schon seit 1968 nur an Personen verkauft werden, die einen Befähigungsausweis zum Erwerb von

Pflanzenschutzmitteln besitzen. Pflanzenschutzmittel mit dem Gefahrensymbol „reizend“ und „ätzend“ oder dem Gefahrenhinweis „Achtung, mit Vorsicht handhaben“ durfte hingegen vor dem 26. November 2015 jeder frei einkaufen und anwenden. Diese Regelung wurde 2001 um die

Vorschrift erweitert, dass alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln in ein Register eingetragen werden müssen; bei uns heißt dieses Dokument „Betriebsheft“.

Neue Regeln sind schon in Kraft

Seit dem 26. November 2015 dürfen Pflanzenschutzmittel für den beruflichen Gebrauch, unabhängig von ihrer Gefahrenklasse und -kategorie, nur mehr an Personen abgegeben werden, die den „Befähigungsnachweis für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln“ (italienisch: „Cer-

tificato di abilitazione per utilizzatori professionali di prodotti fitosanitari“) besitzen. Neu ist auch, dass den Befähigungsnachweis nicht nur derjenige haben muss, der die Pflanzenschutzmittel einkauft, sondern auch jeder der sie lagert, dosiert und ausbringt. Schließlich muss der Wiederverkäufer jedes gekaufte Pflanzenschutzmittel und den Käufer digital festhalten und die Daten periodisch einer zentralen Stelle beim Gesundheitsministerium weiterleiten. Damit ist eine lückenlose Rückverfolgung vom Betriebsheft, wo ja vermerkt wird, wo, wann, wie viel vom Mittel, warum und von wem ausgebracht wurde, über den Lagerbestand, den Einkauf und Verkauf bis zum Hersteller möglich. Auch das ist ein wichtiges Ziel der Richtlinie für die

bau einen entsprechenden Antrag stellen und wenigstens 12 Stunden Weiterbildung nachweisen, die im Laufe der 5-jährigen Gültigkeit des Befähigungsnachweises absolviert werden müssen. Diese Regel gilt seit dem 26. November 2014. Das Amt für Obst- und Weinbau bietet selbst Kurse an (siehe Tabelle 1) und erkennt auch eine Reihe von Kursen und Veranstaltungen als Weiterbildung an, die von anderen Bildungsanbietern abgehalten werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter: www.provinz.bz.it/landwirtschaft.

Mitglieder des Beratungsringes dürften keine Schwierigkeiten haben, die geforderten 12 Stunden Weiterbildung nachzuweisen: Pflanzenschutzaus-

sprachen und viele Beratertage sind ideale Gelegenheiten für die Mitglieder, sich auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes fachlich weiterzubilden. Mit der neuen Mitgliedskarte wird es auch sehr einfach sein, die Stunden digital zu dokumentieren.

Wie erwirbt man den Befähigungsnachweis?

Wer das 18. Lebensjahr erreicht und einen 20-stündigen Grundkurs besucht hat, der wird zur Prüfung zugelassen. Der Grundkurs kann schon vor dem 18. Geburtstag besucht werden, was besonders den Schülern einer Fachschule zugute kommt: denn meistens ist der Kurs im Unterrichtsplan integriert.



nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. des NAP/PAN. Die Mitgliedsländer der EU müssen genaue und vergleichbare Statistiken über den Pflanzenschutzmittelverbrauch erstellen.

„Befähigungsausweis“ ist weiterhin gültig

Wer bereits einen „Befähigungsausweis zum Ankauf von Pflanzenschutzmitteln“ hat – so hieß das Dokument früher – kann diesen so lange benutzen, bis seine Gültigkeit abläuft. Er gilt 5 Jahre ab Ausstellungsdatum. Wer diesen Ausweis verlängern will, der muss beim Amt für Obst- und Wein-

Tabelle 1: Weiterbildungskurse des Amts für Obst- und Weinbau für Inhaber des Befähigungsnachweises.

Datum	Uhrzeit	Ort
14. Dezember 2015	9:00 bis 16:30	Fachschule Laimburg, Pfatten
15. Dezember 2015	9:00 bis 16:30	Fachschule Laimburg, Pfatten
25. Jänner 2016	9:00 bis 16:30	Fachschule Laimburg, Pfatten
26. Jänner 2016	9:00 bis 16:30	Fachschule Laimburg, Pfatten
15. Februar 2016	9:00 bis 16:30	VI.P Latsch, Hauptstraße 1C
16. Februar 2016	9:00 bis 16:30	VI.P Latsch, Hauptstraße 1C
7. März 2016	9:00 bis 16:30	Fachschule Salern, Salerner Str. 26, Vahrn
8. März 2016	9:00 bis 16:30	Fachschule Salern, Salerner Str. 26, Vahrn
18. April 2016	9:00 bis 16:30	Fachschule Laimburg, Pfatten
19. April 2016	9:00 bis 16:30	Fachschule Laimburg, Pfatten

Anmeldung: Tel. 0471-415013 (vormittags) Fax: 0471-415117, E-Mail: obstweinbau@provinz.bz.it

Die fachlichen Inhalte, die bei den Kursen gelehrt werden müssen, sind im Nationalen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PAN/NAP) festgeschrieben und können von den Regionen und autonomen Provinzen nicht geändert werden.

Vom Kursbesuch befreit ist nur, wer ein Diplom einer 5-jährigen Fach- oder Oberschule besitzt oder einen 3-jährigen Universitätslehrgang einer der folgenden Fachrichtungen erfolgreich abgeschlossen hat: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biologie, Natur- oder Umweltwissenschaften, Chemie, Pharmazie, Medizin, Veterinärmedizin.

Aber auch diese Absolventen und Akademiker müssen die Eignungsprü-

Befähigungsnachweis ist kein Freibrief

Der Befähigungsnachweis für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln kann, wie ein Führer- oder Jagdschein, vorübergehend entzogen oder für immer widerrufen werden. Da letzteres praktisch einem Berufsverbot gleichkommt, tut jeder Inhaber dieses Nachweises gut daran, sich mit den Verfehlungen vertraut zu machen, die zum zeitweiligen oder dauerhaften Entzug führen können.

Vorübergehender Entzug für 3 Monate:

- Wenn ein in Italien zugelassenes Pflanzenschutzmittel auf einer Kultur eingesetzt wird, die nicht auf dem Eti-

kleidung getragen oder nicht darauf geachtet wird, ob das Mittel Gewässer verunreinigt.

- Wenn mit einem Mittel so umgegangen wird, dass das Risiko einer Abdrift besteht. Das wäre z.B. das Ausbringen bei starkem Wind oder die Missachtung der Abstandsregeln.
- Wenn die Mittel so unsachgemäß gelagert werden oder so unprofessionell damit umgegangen wird, dass eine Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt entsteht. Auch die Weitergabe von Mitteln an Dritte, unabhängig davon, ob die Person einen Befähigungsnachweis hat oder nicht, fällt unter diesen Punkt.

Dauerhafter Entzug des Befähigungsnachweises:



fung bestehen, um den Befähigungsnachweis zu erhalten.

Die Prüfung besteht aus 20 schriftlichen Fragen in Form eines Quiz, davon müssen 80% richtig beantwortet werden.

kett vermerkt ist. Ein Mittel, das nur im Weinbau zugelassen ist, darf z.B. nicht im Apfelanbau verwendet werden.

- Wenn die Hinweise zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt auf dem Etikett nicht beachtet werden, z.B. nicht die entsprechende Schutz-

Ohne Befähigungsnachweis darf ein professioneller Anwender kein Pflanzenschutzmittel kaufen, lagern, dosieren und ausbringen.

Tabelle 2: Basiskurse des Amts für Obst- und Weinbau für den Erwerb des Befähigungsnachweises.

Datum	Uhrzeit	Ort
8. – 10. Februar 2016	9:00 bis 17:00	Fachschule Laimburg, Pfatten
14. – 16. März 2016	9:00 bis 17:00	VI.P Latsch, Hauptstraße 1C
27. – 29. April 2016	9:00 bis 17:00	Fachschule Dietenheim, Gänsbichl 2, Bruneck
25. – 27. Mai 2016	9:00 bis 17:00	Fachschule Salern, Salerner Str. 26, Vahrn

- Der Ausweis wird dauerhaft entzogen, wenn jemand ein in Italien nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel einsetzt.

- Wenn ein in Italien zugelassenes Mittel auf einer Kultur eingesetzt wird, für die es nicht zugelassen ist und der Rückstandshöchstgehalt auf dieser Kultur überschritten wird.

- Wer wiederholt eine der oben aufgezählten mit vorübergehendem Entzug geahndeten Fahrlässigkeiten begeht.

- Bei einigen Punkten genügt schon ein einmaliger Verstoß: Wer z.B. eine Wohnung oder ein Fließgewässer mit Pflanzenschutzmitteln nachweislich in gefährlicher Weise kontaminiert. Den vorübergehenden oder dauerhaften Entzug des Befähigungsnachweises muss das für den Sachbereich zuständige Amt für Obst- und Weinbau auch dann verfügen, wenn eine andere Behörde eine Verfehlung feststellt. Zusätzlich zum Entzug des Befähigungsnachweises können noch empfindliche Verwaltungsstrafen verhängt werden.

Mittel für nicht berufliche Anwender

Da Hobbygärtner und Blumenfreunde

mitteln für den Haus- und Kleingartenbereich einkaufen und verwenden dürfen. Es werden Mittel sein, für die es keinen Befähigungsnachweis braucht. Diese Pflanzenschutzmittel müssen auf dem Etikett mit dem Hinweis „Prodotto fitosanitario destinato a utilizzatori non professionali“ gekennzeichnet werden.

Das italienische Gesundheitsministerium unterscheidet dabei zwei Gruppen:

- Pflanzenschutzmittel für Zierpflanzen. Eine entsprechende Liste gibt es bereits. Für Balkonblumen wird es auch bereits gebrauchsfertige Zubereitungen geben.
- Pflanzenschutzmittel für essbare Pflanzen. Obwohl es bis zum Redaktionsschluss noch keine Liste dieser

und die Karenzzeiten. Tatsache ist, dass der weit größere Teil der Vergiftungen durch Pflanzenschutzmittel von Nichtlandwirten verschuldet wird. Mit diesen neuen Regeln hofft der Gesetzgeber, dass weniger Pflanzenschutzmittel bestimmter Gefahrenklassen und -kategorien verbraucht werden und damit ein wichtiges Ziel des Nationalen Aktionsplans erreicht wird.

Schlussbemerkung

Pflanzenschutzmittel ausnahmslos nur mehr Personen in die Hand zu geben und einsetzen zu lassen, die nachweislich dazu fähig und befugt sind, ist ein großer Fortschritt. Wer ab jetzt mit Pflanzenschutzmitteln umgeht, der



beratungsring.org

Vorname/Nome

Max

Nachname/Cognome

Mustermann

Mitgliedsnr./Socio

001234

Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau
Centro di Consulenza per la fruttivitecologia dell'Alto Adige

meistens keinen Befähigungsnachweis haben, dürfen sie auch keine Mittel kaufen und anwenden, die nur für berufliche Anwender bestimmt sind. Für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, die für berufliche Verwender bestimmt sind, an nichtberufliche Anwender, wird dem Wiederverkäufer sein Befähigungsnachweis vorübergehend für 6 Monate, im Wiederholungsfall dauerhaft entzogen.

Berufliche Anwender, in der Regel Landwirte, dürfen Mittel prinzipiell an niemanden weitergeben, auch nicht „verleihen“.

„Nichtberufliche Anwender“, also Hobbygärtner, werden aber weiterhin eine beschränkte Zahl von Pflanzenschutz-

Mittel gab, ist es jedoch jetzt schon sicher, dass nur wenige Wirkstoffe für die Zubereitung von solchen Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen werden. Die Packungsgröße wird von der Kultur abhängig sein, für die diese Mittel zugelassen sind. Das Gesundheitsministerium plant, nur Packungen zu erlauben, die für Kleinflächen reichen. Seit dem 26. November 2015 sind die Zeiten vorbei, als die Hausfrau oder der Hausmann dieselben Mittel in Kleinpackungen erwerben und einsetzen konnte, die sonst nur von entsprechend ausgebildeten Landwirten verwendet werden dürfen. Oft missachten die Hobbygärtner den Gesundheitsschutz, die Dosierungen

Viele Beratertage werden als Weiterbildungsstunden anerkannt. Die neue Mitgliedskarte ermöglicht die digitale Dokumentation der Weiterbildungsstunden.

trägt noch mehr Verantwortung dafür; das gilt für den Einkauf, die Lagerung, die Dosierung und die Ausbringung. Wer fahrlässig mit Pflanzenschutzmitteln umgeht oder gar vorsätzlich die Regeln missachtet, der riskiert den vorübergehenden oder dauerhaften Entzug des Befähigungsnachweises. 🍎

walther.waldner@obstbauweinbau.info